

# **Statuten**

## **der Orientierungslaufvereinigung Zug**

### **OLV Zug**

#### **Name und Sitz**

##### **Artikel 1**

Unter dem Namen Orientierungslaufvereinigung Zug (OLV Zug) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Zug.

#### **Zweck**

##### **Artikel 2**

Die OLV Zug bezweckt die Förderung des Orientierungslauf-Sportes in der Region Zug insbesondere durch die Organisation von Kursen, Trainings und Wettkämpfen, sowie durch die Erstellung von OL-Karten.

#### **Verbandszugehörigkeit**

##### **Artikel 3**

Die OLV Zug ist Mitglied von Swiss Orienteering sowie des Zentralschweizer OL Verbandes (ZSOLV) und kann sich weiteren Sportorganisationen anschliessen.

Die Statuten und Reglemente von Swiss Orienteering, seiner zuständigen Organe und Kommissionen, sowie des Zentralschweizer OL Verbandes, sind für die OLV Zug und deren Mitglieder verbindlich.

#### **Ethik Charta, Ethik-Statut, Doping-Statut**

##### **Artikel 3.1**

Als Mitglied von Swiss Orienteering unterstehen die OLV Zug und ihre Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten (s. Anhang)

*Anhang 1: Die sieben Prinzipien der Ethik Charta im Sport*

#### **Mitgliedschaft**

##### **Artikel 4**

Mitglied der OLV Zug können natürliche und juristische Personen werden, die sich für den Orientierungslauf-Sport interessieren oder die Tätigkeit des Vereins unterstützen.

Interessierte können dem Verein jederzeit unter Zustimmung durch den Vorstand beitreten.

Kinder und Jugendliche bis zum 16. Altersjahr benötigen die schriftliche Einwilligung eines Elternteils bzw. gesetzlichen Vertreters.

#### **Artikel 5**

Die OLV Zug umfasst Aktiv- und Ehrenmitglieder.

#### **Artikel 6**

Ehrenmitglieder sind natürliche Personen mit ausserordentlichen Verdiensten zum Wohle der OLV Zug und des OL-Sportes. Sie geniessen alle Rechte und Pflichten der Aktivmitglieder, zahlen aber keinen Mitgliederbeitrag. Sie werden auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung gewählt.

### **Erlöschen der Mitgliedschaft**

#### **Artikel 7**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

### **Austritt und Ausschluss**

#### **Artikel 8**

Der Austritt ist nur auf Ende eines Kalenderjahres möglich und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Der volle Mitgliederbeitrag für das laufende Kalenderjahr ist geschuldet bzw. wird nicht zurückerstattet.

#### **Artikel 9**

Über den Ausschluss eines Mitglieds beschliesst die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder in geheimer Abstimmung. Als Ausschlussgründe gelten insbesondere vereinsschädigendes Verhalten. Der Ausschluss wegen Nichtbezahlen des Jahresbeitrages, nach erfolgter Mahnung, erfolgt durch den Vorstand.

### **Organisation**

#### **Artikel 10**

Die Organe der OLV Zug sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand

c) Die Revisorinnen / Revisoren

### **Artikel 11**

Das Vereinsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.

## **Generalversammlung**

### **Artikel 12**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Sie hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

1. Genehmigung Protokoll der letzten Generalversammlung
2. Abnahme der Jahresberichte
3. Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichtes
4. Die Wahl des Präsidiums
5. Die Wahl des Vorstandes
6. Die Wahl der Revisorinnen / Revisoren
7. Genehmigung des Budgets für das neue Jahr
8. Festsetzung des Jahresprogrammes
9. Festsetzung des Jahresbeitrages
10. Ausschluss von Mitgliedern
11. Revision der Statuten
12. Auflösung des Vereins

### **Artikel 13**

Die Generalversammlung wird einmal jährlich, in der Regel im ersten Quartal des Jahres, einberufen. Sie tritt ausserordentlich zusammen, wenn der Vorstand es anordnet oder wenn ein Fünftel der Mitglieder ein entsprechendes Begehren stellt.

### **Artikel 14**

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen.

Der Präsident / die Präsidentin führt den Vorsitz und fällt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder ab dem Jahr, in welchem sie 16 Jahre alt werden.

## **Vorstand**

### **Artikel 15**

Der Vorstand ist das geschäftsleitende Organ des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen, führt die laufenden Vereinsgeschäfte und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht auf Grund der Statuten der Generalversammlung obliegen.

#### **Artikel 16**

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, die von der Generalversammlung auf 2 Jahre gewählt werden.

Die Geschlechter sollen im Vorstand ausgewogen vertreten sein.

Das Präsidium wird ebenfalls für eine 2jährige Amtszeit gewählt.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Mitglieder sind nach Ablauf der Amtszeit wieder wählbar.

#### **Artikel 17**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Der Präsident / die Präsidentin stimmt mit. Bei Stimmgleichheit fällt er/sie den Stichentscheid.

Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen weitere Vereinsmitglieder oder Sachverständige mit beratender Stimme beiziehen.

#### **Artikel 18**

Die Präsidentin / der Präsident und ein weiteres Vorstandsmitglied, in der Regel der Kassier / die Kassiererin führen die rechtsverbindliche Kollektivunterschrift für den Verein. Für Korrespondenz genügt die Einzelunterschrift eines Vorstands-Mitgliedes.

#### **Revisoren**

##### **Artikel 19**

Die Generalversammlung wählt 2 Revisorinnen / Revisoren sowie einen Ersatz für jeweils 2 Jahre als Kontrollstelle. Nach zwei Jahren wird das amtsälteste Mitglied der Kontrollstelle ersetzt. Der Revisionsbericht ist dem Präsidium mindestens 10 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung einzureichen.

#### **Finanzen**

##### **Artikel 20**

Die Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus:

- a. Mitgliederbeiträgen
- b. Erlös aus Veranstaltungen, Wettkämpfen
- c. Erlös aus Karten- und Materialverkauf
- d. Beiträgen von Jugend + Sport und Sporttoto
- e. Spenden und freiwilligen Beiträgen

Der Vorstand ist frei, innerhalb des Budgets, Ausgaben zu beschliessen.

### **Artikel 21**

Die Mitglieder entrichten einen alljährlich durch die Generalversammlung festzusetzenden Jahresbeitrag. Ausgenommen sind Ehrenmitglieder.

### **Artikel 22**

Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

## **Auflösung**

### **Artikel 23**

Über die Auflösung des Vereins beschliesst die Generalversammlung an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

### **Artikel 24**

Bei einer Auflösung des Vereins werden das Vermögen und das Inventar einer durch Mehrheitsbeschluss bestimmten Institution mit ähnlichem Zweck überwiesen.

## **Datenschutz**

### **Archiv**

### **Artikel 25**

Der Verein unterhält zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke und Dokumente eine elektronische Ablage. Im Zusammenhang mit den gesetzlichen Aufbewahrungspflichten gelten die Bestimmungen des OR.

### **Datenschutz und -sicherheit**

### **Artikel 26**

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten. Die Mitgliederdaten, namentlich der Name, das

Geburtsdatum, das Geschlecht, die Adresse, die Telefonnummern, die SI-Badge Nummer sowie die E-Mail-Adresse werden sämtlichen Vereinsmitgliedern bekanntgegeben. Die oben erwähnten Mitgliederdaten können im internen Bereich der Website, in Vereinsmitteilungen oder Newsletters veröffentlicht werden. Im Übrigen erfolgt eine Bekanntgabe der Daten an Dritte nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird. Vorbehalten bleibt die Anmeldung von Mitgliedern zu Wettkämpfen, Veranstaltungen, Anlässen u.ä. durch den Verein; für solche Aufgaben gilt die Ermächtigung zur Weitergabe von Mitgliederdaten als erteilt. Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

## **Schlussbestimmungen**

### **Artikel 27**

Die Generalversammlung kann die Statuten abändern, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Abänderung zustimmen.

### **Artikel 28**

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 22. Februar 2026 angenommen worden und ersetzen die Statuten vom 26. Februar 2011. Sie treten per sofort in Kraft.

Der Präsident

Die Aktuarin

Peter Clerici

Cornelia Müller Hess

Beschluss der Generalversammlung vom 22. 2. 2026

## **Anhang 1: Ethik-Charta**

Gemeinsam für einen gesunden, respektvollen Sport. Die sieben Prinzipien der Ethik-Charta im Sport:

1. Gleichbehandlung für alle! Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.

2. Sport und soziales Umfeld im Einklang! Die Anforderungen in Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.
3. Förderung der Selbst- und Mitverantwortung! Sportlerinnen und Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.
4. Respektvolle Förderung statt Überforderung! Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sportlerinnen und Sportler.
5. Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung! Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.
6. Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe! Prävention erfolgt ohne falsche Tabus: Wachsam sein, sensibilisieren und konsequent eingreifen.
7. Absagen an Doping und Suchtmittel! Nachhaltig aufklären und im Falle des Konsums sofort einschreiten.